

THEOLOGISCHE
HOCHSCHULE



FRIEDENSAU

Finanzbulletin

**Hochschulgebühren und
Zahlungsbedingungen**

Gültig für das Studienjahr 2012/2013

Hochschulgebührenordnung

Stand: 14. März 2012

Auf einen Blick!

- Das Wichtigste in Kurzform -

Wir freuen uns, dass Du Dich für ein Studium an der Theologischen Hochschule Friedensau entschieden hast. Die folgenden Sätze sind eine Zusammenfassung der Regeln, wie sie auf den Folgeseiten beschrieben sind.

- Folgende **Hochschulgebühren** fallen in der Regel an der ThHF an: Studiengebühren, Miete, Verpflegung (für Einzelstudenten im Wohnheim) und sonstige Gebühren.
- Bevor ein Student an der ThHF als Student eingeschrieben werden kann, muss der **Studienvertrag** (und evtl. ein Mietvertrag) unterschrieben sowie der Nachweis über die gesicherte Finanzierung erbracht werden.
- Die ThHF erwartet von jedem Studenten den Nachweis einer gültigen **Krankenversicherung** und einer privaten **Haftpflichtversicherung**.
- Die Hochschule verlangt vor Aufnahme des Studiums eine **Anzahlung und eine Kaution**. Die Anzahlung wird mit den Studiengebühren verrechnet, die Kaution wird bis zum Ende des Studiums auf einem Sonderkonto festgelegt.
- Für die Abwicklung der Zahlungen wird für jeden Studenten ein **Studienkonto** eingerichtet. Dabei handelt es sich nicht um ein Bankkonto, sondern um ein Abrechnungskonto auf dem alle Einzahlungen des Studenten und Belastungen von Hochschulgebühren ersichtlich sind.
- Jeder Student ist für die **Finanzierung** seines Studiums selbst verantwortlich. Die Hochschulgebühren müssen pünktlich und in voller Höhe an die ThHF gezahlt werden.
- Bei jeder **Rückmeldung** (Einschreibung für ein neues Semester) darf der Student kein Minussaldo auf seinem Abrechnungskonto haben.
- Die Hochschule unterstützt Studenten, in dem sie eine begrenzte Anzahl von **Arbeitsplätzen** zu Verfügung stellt. Zusätzlich werden in begrenztem Umfang **Stipendien** vergeben (ab dem 2. Studienjahr). Alle Unterstützungen der Hochschule decken lediglich einen Teil der Hochschulgebühren.
- Studenten können in den **Wohnheimen** der Hochschule wohnen. Es stehen Einzel- und Doppelzimmer für Einzelstudenten und eine begrenzte Anzahl von Apartments für Familien oder Ehepaare zur Verfügung. Die Mensaverpflegung ist für Studenten, die in Einzel- oder Doppelzimmern wohnen, verpflichtend.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebühren und Tarife.....	4
2.	Grundlage der Gebührenerhebung.....	8
3.	Erläuterungen zu Gebühren an der ThHF.....	8
4.	Verträge.....	9
5.	Versicherungsfragen.....	10
6.	Regelungen für Zahlungen an die ThHF.....	10
7.	Finanzierung des Studiums.....	12
8.	Hinweise für Sponsoren.....	13
9.	Planungsbogen.....	14
10.	Anhang: Exmatrikulationsordnung.....	15
11.	Hochschulgebührenordnung.....	16

1. Gebühren und Tarife

ALLE ANGABEN IN EURO (€)

Gültig für das Studienjahr 2012/2013

Zahlungen sind auf das Konto der ThHF unter der Angabe der Matrikelnummer zu leisten: KONTO-Nr.: 511 005 857 bei der Sparkasse Jerichower Land; BLZ: 810 540 00 (IBAN DE32 8105 4000 0511 0058 57, BIC NOLADE21JEL). Bareinzahlungen oder Zahlungen mit Kreditkarte (Visa, Mastercard) sind an der Kasse der ThHF möglich.

→ Gebühren der Studiengänge

a. Studiengebühren

Die Studiengebühren werden pro Semester ermittelt und gezahlt. Möglich ist auch eine Zahlung in 4 Monatsraten. Näheres regelt die Hochschulgebührenordnung. Die Gebühren enthalten die Einschreibegebühr und das Semesterticket (siehe unten).

1. Bachelor- und Masterstudiengänge

	Pro Semester	Studium Gesamt
Bachelor of Arts: Theologie, Soziale Arbeit Präsenzstudium, 6 Semester	2.244,00 €	13.464,00 €
Bachelor of Arts*: Gesundheits- und Pflegewissenschaften Dualer Studiengang mit Krankenhaus Waldfriede, 6 + 3 Semester		
Phase 1 - Während der Ausbildung im Krankenhaus - 6 Semester	762,00 €	4.572,00 €
Phase 2 - Präsenzstudium an der ThHF - 3 Semester	2.244,00 €	6.732,00 €
Master of Arts: Theologie, International Social Sciences Präsenzstudium, 4 Semester Master of Theological Studies Präsenzstudium	2.468,00 €	9.872,00 €
Master of Arts: Beratung, Sozial- und Gesundheitsmanagement, Musiktherapie, Berufsbegleitend mit Blockwochen, 6 Semester	1.765,33 €	10.592,00 €

2. Deutsch als Fremdsprache

	Pro Semester	Studium Gesamt
Deutsch als Fremdsprache 2 Semester	2.076,00 €	4.152,00 €

* Beim diesem Studiengang wird die Gesamtsumme auf 12 Monate pro Jahr aufgeteilt. Weitere Informationen zur Finanzierung auf Anfrage.

b. Sonstige Gebühren

1	Einschreibengebühr pro Semester incl. Gebühr für Semesterticket*, z.B. bei Krankheit, Urlaub oder nach Abschluss der Regelstudienzeit	360,00 €
2	DEUTSCH: Prüfungsgebühr für TestDaF	175,00 €
3	DEUTSCH: Prüfungsgebühr Kleines Deutsches Sprachdiplom	205,00 €
4	DEUTSCH: Prüfungsgebühr Großes Deutsches Sprachdiplom	230,00 €
5	Servicepaket Berufspraktikum (einmalig) - im Voraus zu zahlen	115,00 €
6	Gebühr für Anerkennung des Berufspraktikums - im Voraus zu zahlen	50,00 €
7	Gebühr für verspätete Einschreibung	130,00 €
8	Gebühr für Studentenrat pro Studienjahr	12,00 €
9	Tagesatz für Unterkunft in den Sommerferien / Wohnheim	10,00 €
10	Vergütung pro Arbeitsstunde - normal	6,30 €
11	Vergütung pro Arbeitsstunde - erhöht Tätigkeiten im erlernten Beruf	7,30 €
12	Gebühr für verspätete Abgabe des Arbeitszettels bei Abgabe nach dem 5. des folgenden Monats	13,00 €
13	Gebühr für die Erstellung einer Bescheinigung zuzüglich Porto	2,00 €
14	Grundgebühr für Telefonanschluss pro Monat (Nebenstellenanlage, Vollamt)	6,00 €
15	Zinssatz für verspätete Zahlung der Hochschulgebühren	0,0% p.a.
16	Beitrag Krankenkasse, bei Studenten unter 30 Jahren, Richtwert, kann sich verändern	€ 78,00
17	Gebühr für Sicherheitsparkplatz pro Monat	€ 5,50
18	Gebühr für Garage pro Monat	€ 17,50
19	Gebühr bei Verlust des Semestertickets/Studentenausweises	€ 20,00

* Die Einschreibengebühr enthält die Kosten für ein Semesterticket. Damit kann jeder Studierende während eines Semesters die öffentlichen Verkehrsmittel im Jerichower Land, nach Magdeburg und in der City von Magdeburg nutzen. Näheres ist in den Informationen zum Semesterticket ersichtlich. .

→ Gebühren am Beginn des Studiums

c. Anzahlung und Kaution

Gilt nur bei Beginn des Studiums in Friedensau

Die Zusage eines Studien- und Wohnheimplatzes (oder eines Apartments) kann nur aufrecht-erhalten werden, wenn die Anzahlung und die Kaution(en) termingerecht eingezahlt werden. **Kautionen** dienen der Sicherung der Zahlungsverpflichtung, sie werden auf einem Sonderkonto festgelegt und nach ordnungsgemäßer Exmatrikulation dem Studenten ausgezahlt. Kautionen werden nicht verzinst. Die **Anzahlung** wird in voller Höhe auf die Hochschulgebühren ange-rechnet und stellen lediglich eine vorzeitige Zahlung eines Teiles der Gebühren dar.

Anzahlung	EU-Bürger	Nicht-EU Staaten
Wird mit den Studiengebühren verrechnet	500,00 €	1.900,00 €
Fällig: vor Beginn des Studiums	31. August oder 4 Wochen vorher	30. Juni oder 12 Wochen vorher

Kaution - für alle Studierenden

Sie wird am Ende des Studiums ausgezahlt, sofern alle vertraglichen Verpflichtungen ein-gehalten sind.

ohne Wohnheim/Apartment an der ThHF	300,00 €
mit Wohnheim/Apartment an der ThHF	600,00 €

→ Gebühren für Studierende, die im Wohnheimbereich der ThHF wohnen.

d. Wohnheimgebühren

1. Miete für Wohnheimplätze (Einzelstudenten*)

Leistung	Betrag pro Studien-jahr	Betrag pro Monat
Pro Person im <u>Doppelzimmer</u>	€ 1.998,00	€ 166,50
Pro Person im <u>Einzelzimmer</u>	€ 2.448,00	€ 204,00
Pro Person im <u>Doppelzimmer</u> Erich-Meyer-Haus (mit Sanitärzelle)	€ 2.328,00	€ 194,00
Pro Person im <u>Einzelzimmer</u> Erich-Meyer-Haus (mit Sanitärzelle)	€ 2.844,00	€ 237,00

Mietzeit: 12 Monate pro Jahr. Auf Antrag kann die Mietzeit in den Sommersemesterferien unterbrochen werden. Die Antragsfrist beträgt 2 Wochen vor Vorlesungsende des SS. In diesem Falle muss das Zimmer geräumt werden.

Alle Zimmer sind mit Halbamttelefon, Internetanschluss und TV-Anschluss ausgestattet. Für die Gebühren, z.B. GEZ, ist jeder Studierende selbst verantwortlich.

2. Miete für Apartments im Wohnheimbereich (Nicht-Einzelstudenten)

Die Miete ist abhängig von der Größe und Ausstattung der Wohnung. Auf Wunsch vermittelt die Hochschule Wohnungen außerhalb des Wohnheimbereiches. Mietzeit: 12 Monate pro Jahr.

Die Kosten können zwischen € 3.000 und € 5.000 pro Jahr betragen, wenn die Wohnung sich im Wohnheimbereich der ThHF in Friedensau befindet.

Alle Apartments sind mit Halbamttelefon, Internetanschluss sowie TV-Anschluss ausgestattet. Diese Gebühren werden über die Nebenkosten abgerechnet.

e. Verpflegungsgebühren (Einzelstudenten)

Einzel-Studierende*, die im Wohnheim wohnen, sind verpflichtet, einen Grundbetrag für die Mensaverpflegung zu bezahlen. Abrechnungszeitraum ist ein Studienjahr. Die Beträge sind zusammen mit der Miete für die Wohnheimzimmer jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats fällig.

Betrag pro Studienjahr	€ 1.288,00
Monatliche Rate (Oktober bis Juni) für Deutschstudenten von September bis zum Ende des Deutschkurses (Anfang Juni)	€ 143,11

In den Sommersemesterferien sind die Verpflegungsleistungen und die Verpflegungsgebühren nicht Bestandteil des Vertrages.

ACHTUNG: Bei dem Betrag handelt es sich um einen Grundbetrag. Dieser reicht in der Regel nicht aus, wenn alle vertraglichen möglichen Mahlzeiten in Anspruch genommen werden. Die Hochschule belastet den Studierenden zusätzlich, in der Höhe des Betrages, der den Grundbetrag übersteigt.

* Einzelstudenten sind solche Studenten (unabhängig vom Familienstand), die in Einzel- oder Doppelzimmern im Wohnheimbereich der ThHF wohnen.

2. Grundlage der Gebührenerhebung

Die Theologische Hochschule Friedensau (ThHF) ist eine Hochschule in Trägerschaft der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Obwohl die Studiengänge der ThHF staatlich anerkannt sind, erhält die Hochschule vom Staat keine Zuschüsse. Die Finanzierung der ThHF muss deshalb durch die Erhebung von nicht kostendeckenden Studiengebühren und, zu einem wesentlich größeren Anteil, durch Zuschüsse des Schulträgers gewährleistet werden.

Das Ziel eines Studiums an der ThHF ist für jeden Studenten das Erreichen des Studienzieles. Die Finanzierung des Studiums stellt eine notwendige Nebenbedingung dar, sie sollte nicht im Vordergrund stehen und das Studium belasten. Um das zu gewährleisten, empfehlen wir, dieses Bulletin sorgfältig zu beachten.

Die Hinweise in diesem Bulletin enthalten die wichtigsten Regelungen in der Übersicht. Im Zweifel gelten die Regelungen, wie sie im Studienvertrag, Mietvertrag, in der Hochschulgebührenordnung und in den Mietbedingungen rechtsgültig vereinbart sind.

Ansprechpartner:

Verträge, Finanzierung, Stipendienfragen, Studienkonto, Härtefallanträge, Rückmeldung, Versicherungsfragen (ohne Krankenversicherung)
Kanzlei (Mensa, 1. Etage), Tel. 03921-916107, Email: Kanzlei@ThH-Friedensau.de

Kontoauszüge, Studienkonto, Krankenversicherungen
Buchhaltung, Ramona Bräutigam (Mensa, EG), Tel. 03921-916113,
Email: Buchhaltung@ThH-Friedensau.de

Einzahlungen
Rezeption, Kasse (Mensa, EG), Tel. 03921-916-0,
Email: Hochschule@ThH-Friedensau.de

Studentenarbeit
Wolfgang Stammler (SWH, EG), Tel. 03921-916140,
Email: Wolfgang.Stammler@ThH-Friedensau.de

3. Erläuterungen zu Gebühren an der ThHF

a. Übersicht Hochschulgebühren

Die ThHF erhebt folgende Arten von Gebühren. ACHTUNG: die €-Beträge der Gebühren finden sich ab Seite 4:

Kautionen 1. Kaution für alle Studenten zur Studienaufnahme 2. Kaution für Studenten im Wohnheim	Die Kautionen werden <u>vor Beginn des Studiums</u> zusammen mit der Anzahlung eingezahlt. Wenn der Student die Hochschule ordnungsgemäß verlässt, werden die Kautionen zurückgezahlt. Für Kautionen kann anstelle der Zahlung auch eine Bürgschaft abgegeben werden.*
Anzahlung	Die Anzahlung ist <u>vor Aufnahme des Studiums</u> fällig und wird mit den Hochschulgebühren verrechnet.
Studiengebühren	Für alle Studenten für das Studium.

Wohnheimgebühren	Für Einzelstudenten in Einzel- oder Doppelzimmern. Nur in Verbindung mit t der Verpflegung.
Verpflegungsgebühren	Für Einzelstudenten im Wohnheim verpflichtend (außer in den Sommersemesterferien).
Miete für Wohnung	Für Familien oder Ehepaare, die eine Wohnung im Wohnheimbereich mieten.
Sonstige Gebühren	Studentenrat, Gebühren für Bescheinigungen etc.

* Bankbürgschaften von deutschen Banken werden grundsätzlich akzeptiert. Selbstschuldnerische Bürgschaften werden akzeptiert von Predigern in Deutschland, Mitarbeitern der ThHF oder des Seniorenheimes und von Dienststellen und Institutionen der Freikirche der STA in Deutschland.

Die ThHF ist berechtigt, Hochschulgebühren zum Beginn eines neuen Studienjahres zu **erhöhen**. Der Student wird davon bis spätestens 31. August des laufenden Jahres informiert.

b. Studienkonto

Für jeden Studenten wird an der ThHF ein Studienkonto (Matrikelnummer) geführt. Auf diesem Konto werden alle Belastungen durch Hochschulgebühren etc. und alle Einzahlungen, z.B. durch Überweisung des Studenten an die ThHF oder die Gutschrift von Arbeitslohn, aufgeführt. Der Student erhält monatlich einen Auszug seines Studienkontos. Da es sich lediglich um ein internes Abrechnungskonto der Hochschulbuchhaltung handelt, benötigt jeder Student zusätzlich ein eigenes Girokonto.

4. Verträge

Vor der Aufnahme des Studiums schließt die Hochschule mit jedem Studenten Verträge ab, die die gegenseitigen Leistungen regeln. Diese Verträge bilden die Grundlage für das Studium, das Wohnen und die Zahlungen. Die Voraussetzung für den Abschluss der Verträge ist die Zulassung zum Studium. Eine Exmatrikulation (Beendigung des Studiums) bewirkt auch eine Kündigung aller Verträge. Wird der Studienvertrag gekündigt hat das die Exmatrikulation zur Folge. Folgende Verträge werden mit der Hochschule abgeschlossen:

Studienvertrag dazu gehört die <i>Hochschulgebührenordnung</i> , die alle Einzelheiten regelt.	Er bildet die Grundlage für das Studium an der ThHF.
Mietvertrag für Wohnheimzimmer oder Wohnungen, sofern Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu gehören die <i>Mietbedingungen</i> , die die Einzelheiten regeln.	Der Mietvertrag ist an den Studienvertrag gekoppelt. Nur wer in Friedensau studiert, hat die Möglichkeit im Wohnheimbereich zu wohnen.

Eine **Kündigung** der Verträge ist für Studenten jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Kanzlei zu richten.

Bei Kündigung des Studienvertrages durch den Studenten werden die Gebühren wie folgt abgerechnet (siehe auch Hochschulgebührenordnung X b, Seite 20): Die Hochschulgebühren sind bis zum Wirksam werden der Kündigung anteilig zu zahlen. Grundlage dafür ist der gesamte Leistungszeitraum eines Semesters.

5. Versicherungsfragen

Jeder Student ist verpflichtet während des Studiums eine **Krankenversicherung** und eine **private Haftpflichtversicherung** aufrechtzuerhalten. Ohne den Nachweis über diese Versicherungen ist eine Einschreibung nicht möglich. Auf Wunsch ist die ThHF beim Abschluß einer Versicherung behilflich.

Der Abschluss einer **Hausratversicherung** wird empfohlen, wenn Studenten eigene Möbel oder Einrichtungsgegenstände mitbringen.

Bei Unfällen im Rahmen des Studiums während der Vorlesungszeit tritt die **Unfallversicherung** der entsprechenden Berufsgenossenschaft ein.

6. Regelungen für Zahlungen an die ThHF

a. Allgemeine Hinweise

Um den reibungslosen Ablauf des Studiums auch in finanziellen Dingen zu sichern, ist es notwendig, folgende Hinweise zu beachten.

1. Jeder Student ist für die Finanzierung des Studiums selbst verantwortlich! Unterstützungen der Hochschule decken lediglich einen Teil der Studienkosten. Auf diese Leistungen der Hochschule besteht kein Rechtsanspruch!
2. Die Hochschulgebühren müssen fristgerecht auf ein Konto der ThHF eingezahlt werden. Die Einzahlungen müssen im Verwendungszweck mit der Matrikelnummer oder dem Namen versehen sein.
3. Spätestens mit Beginn eines neuen Semester (Einschreibetag) muss das Studienkonto ausgeglichen sein. Andernfalls ist keine Einschreibung möglich! Ausnahmen regelt die Härtefallregelung (siehe Pkt. 6. c.)
4. Die ThHF ist berechtigt, den Studienvertrag außerordentlich (fristlos) zu kündigen, wenn ein Student seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt!
5. Bei allen Finanzproblemen können die Studierenden beim Kanzler der Hochschule nach Möglichkeiten für eine ausreichende Finanzierung suchen. Das Gespräch mit dem Kanzler ist rechtzeitig vor der Einschreibung zu führen. Am Einschreibetag selbst ist eine Klärung nicht möglich.

b. Rückmeldung

Eingeschriebene Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im kommenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich zurückmelden. Eine Rückmeldung ist nur möglich, wenn das Studienkonto ausgeglichen ist. Kann eine Rückmeldung nicht erfolgen, ist dieses durch entsprechende Sperrungen bzw. Hinweise in CampusNet sichtbar.

Eine Rückmeldung kann ohne ausgeglichenes Konto nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Bei gültiger Härtefallregelung (siehe Punkt 6. c.), wenn der im Härtefall geplante Saldo um nicht mehr als 10% unterschritten ist.
- Wenn Arbeitsnachweise der über bereits geleistete Stunden an der ThHF oder im Seniorenheim vorliegen, die noch nicht gebucht worden sind und deren Werte den Fehlbetrag auf dem Studienkonto ausgleichen.
- Bei Arbeit in Drittfirmen müssen entweder Arbeitsverträge oder Lohnnachweise vorliegen, wobei der Wert des Lohnes den Fehlbetrag auf dem Studienkonto mindestens ausgleichen muss.

Meldet sich der Student nicht zum neuen Semester zurück, gilt folgendes (siehe Hochschulgebührenordnung, X b, Seite 24): Die Gebühren für das Wohnheim und die Verpflegung sind bis zum wirksam werden der Kündigung zu zahlen. Studiengebühren fallen für das neue Semester nicht an.

c. Härtefallregelungen

Gemäß Studienvertrag müssen alle Gebühren fristgemäß eingezahlt werden. Bei einem Negativsaldo auf dem Abrechnungskonto ist eine Einschreibung in ein neues Semester nicht möglich. In Ausnahmefällen kann der Student die *Härtefallregelung* beantragen. Sie erlaubt, dass der Student im Sommersemester mit einem Negativsaldo weiter studieren kann. Dafür sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) Der Student stellt einen Antrag.
- 2) Der Student macht einen Plan, wie er bis zum Studienjahresende sein Konto ausgleicht.
- 3) Der Negativsaldo darf 1.500 € in den einzelnen Monaten nicht überschreiten.;
- 4) Die Finanzkommission der Hochschule entscheidet über den Antrag.

Am Beginn eines neuen Studienjahres ist eine *Härtefallregelung* nicht möglich. Das Konto muss dann ausgeglichen sein. Bei der *Härtefallregelung* handelt es sich um eine Ausnahme. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

7. Finanzierung des Studiums

Jeder Student ist für die Finanzierung des Studiums selbst verantwortlich. Die ThHF hat verschiedene Möglichkeiten, Studenten bei ihrer Finanzierung zu unterstützen. **WICHTIG:** diese Hilfen decken nur einen Teil der gesamten Gebühren ab.

a. Studentenarbeit

Die ThHF stellt während des Studienjahres und in den Ferien eine **begrenzte Anzahl von Arbeitsplätzen** zur Verfügung. Der Umfang der einzelnen Arbeitsstellen beträgt i. d. R. zwischen 50 und 150 Stunden pro Semester. Die Arbeit wird monatlich aufgrund von Stundennachweisen abgerechnet. Es handelt sich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Näheres regelt das Merkblatt "Studentenarbeit an der ThHF".

Nach den gesetzlichen Regelungen dürfen Studenten während der Vorlesungszeit maximal 20 Stunden pro Woche arbeiten, um ihren Status als Studenten nicht zu gefährden. **ACHTUNG:** Studenten, die an der Hochschule mehr als einen Monat arbeiten, müssen pro Monat mindestens 5 Arbeitsstunden leisten. Die Arbeit ausländischer Studenten ist nach den Vorgaben in ihrem Visum begrenzt.

b. Stipendienregelungen

Die ThHF verwaltet Stipendienfonds. Diese Stipendien werden grundsätzlich nur an Studenten ab dem 2. Studienjahr vergeben, die nachweisen können, dass sie ihr Studium nicht aus eigener Kraft finanzieren können. Die Stipendien decken nur einen Teil der Hochschulgebühren und stellen deshalb nur eine Zusatzfinanzierung dar. Anträge müssen auf gesonderten Formblättern bis zum 30. April eines Jahres für das folgende Studienjahr in der Kanzlei der ThHF abgegeben werden.

Die Zusage für ein Stipendium gilt jeweils für ein Studienjahr. Wiederholungsanträge können gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Stipendien. Alle Stipendien werden von den entsprechenden Kommissionen vergeben nach den Regeln, wie sie in den Bedingungen der jeweiligen Fonds enthalten sind.

1. Stipendienfonds der Hochschule

Dieser Fonds ist für alle Vollzeitstudenten an der ThHF. Es handelt sich um einen gemeinsamen Fonds der ThHF und des Fördervereins Freundeskreis Friedensau. Die Stipendien sind an ca. 300 Stunden Arbeitleistung während des Studienjahres geknüpft. Die Arbeit wird monatlich nach Stunden abgerechnet. Nach Ableistung der Stunden erhält der Student das Stipendium in einer Summe ausgezahlt. Die Stipendien werden von einer gemeinsamen Stipendienkommission vergeben. Zuständig ist die Kanzlei.

2. Stipendienfonds der beiden deutschen Verbände

Dieser Fonds ist für alle deutschen Theologiestudenten. Über diesen Stipendienfonds werden Studenten gefördert, die den konsekutiven B.A./M.A. Studiengang Theologie belegen und die Absicht haben, als Prediger der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland zu arbeiten. Wird die Arbeit nach dem Studium nicht aufgenommen, muss das Stipendium zurückgezahlt werden. Die maximale Höhe des Stipendiums richtet sich nach der Höhe der Studiengebühren. Die Stipendien werden einmal jährlich von einer gemeinsamen Stipendienkommission der ThHF und der Verbände vergeben. Zuständig ist die Kanzlei.

Über andere Stipendienmöglichkeiten werden die Studierenden rechtzeitig informiert.

8. Hinweise für Sponsoren

Folgende Hinweise sind für Personen gedacht, die Studenten finanziell unterstützen möchten. Damit soll gewährleistet werden, dass die Hilfe zielgerichtet und effizient das Studium des Studenten unterstützt.

WICHTIG: Neben den Hochschulgebühren (siehe vorherige Seiten) muss der Student für alle Kosten des persönlichen Bedarfes selbst aufkommen. Diese Beträge, die sich nach den individuellen Bedürfnissen richten, müssen zu den Hochschulgebühren addiert werden.

a. Finanzierungsmöglichkeiten für Studenten

Folgende Möglichkeiten stehen Studenten grundsätzlich für die Finanzierung ihres Studiums zur Verfügung:

Privates Vermögen bzw. Unterstützung von Angehörigen, Eltern oder des Ehepartners.	BAFöG (Ausbildungsförderung der Bundesrepublik Deutschland, nur für deutsche Studenten bzw. Studenten aus EU-Ländern) bzw. sonstige staatliche Hilfen oder Stipendien von Dritten.
Arbeit (siehe Seite 12) während des Studienjahres, z. B. im Seniorenheim Friedensau oder auf dem Campus der Hochschule (hier sind allerdings nur begrenzte Arbeitsmöglichkeiten vorhanden). Sommerarbeit - Hier können die Studenten außerhalb von Friedensau, je nach Arbeitsstelle und Zeitdauer, bis zu € 4.000 erarbeiten.	Stipendium der Hochschule - Die Hochschule vergibt verschiedene Stipendien (siehe Seite 12). Der Gesamtwert einzelner Stipendien deckt lediglich einen Teil der Gebühren.

b. Möglichkeiten der Unterstützung für Studenten

Eine Möglichkeit ist die direkte Hilfe an die Studierenden. Der Studierende bringt dieses Geld als Eigenleistung ein.

Die zweite Möglichkeit: Überweisungen an den Stipendienfonds der Hochschule über die Friedensauer Hochschul-Stiftung mit oder ohne Namensangabe (Verwendungszweck, ggf. Name, Stipendienfonds). Dieses Geld wird dann im Rahmen des Stipendienverfahrens von der Hochschule vergeben. Überweisungen mit Namensangabe werden dem entsprechenden Studienkonto gutgeschrieben. Die Spenden gehen grundsätzlich an die Friedensauer Hochschul-Stiftung, Kontonummer 1899 bei der Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 810 205 00.

Die Hochschule empfiehlt, für die Unterstützung von Studierenden, Geld an den Stipendienfonds (ohne Namensangabe) der Hochschule zu überweisen. Hier ist am besten gewährleistet, dass das Geld bedarfsgerecht und angemessen entsprechende Studierende erreicht. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass manche Studierende keine Zuwendung auf dem Stipendienfonds bekommen, da regelmäßig mehr Anträge eingehen, als Geldmittel zur Verfügung stehen. **Eine direkte Unterstützung von Studierenden ist aus unserer Sicht nur dann zu empfehlen, wenn der Studierende eine direkte Beziehung zum Sponsor hat.**

9. Planungsbogen

Zum selbst eintragen. Zahlen für ein Studienjahr!

1. HOCHSCHULGEBÜHREN - zu zahlen an die ThHF	Beispiel	Single	Ehepaar
Studiengebühren (B.A. Programm)	4.488,00 €		
Wohnheim Doppelzimmer / Miete Wohnung	1.998,00 €		
Verpflegungsgebühren	1.288,00 €		X
SUMME im 1. Studienjahr	7.774,00 €		
2. KOSTEN DER LEBENSHALTUNG			
Krankenversicherung z.B.	€ 650,00		
Haftpflichtversicherung z.B..	€ 50,00		
Strom (für eine Familie mit 4 Pers. ca. 50,- €/Monat)	600,00 €	X	
Lebensmittel (bei Singles nur für den Sommer)	€ 450,00		
Taschengeld	€ 500,00		
Kleidung	€ 500,00		
Sonstiges (Bücher etc.)	€ 600,00		
SUMME Kosten selbst zu zahlen	€ 3.350,00		
GESAMTSUMME DER KOSTEN für 1 Jahr			
	€ 11.124,00		
3. EINKÜNFTE			
Eigenes Vermögen, private Unterstützung	4.500,00 €		
Sonstiges, z. B. BAFöG-Leistungen	4.000,00 €		
Stipendien (ab 2. Studienjahr)	0,00 €		
Arbeit (Sommer oder Studienjahr)	3.000,00 €		
SUMME EINKÜNFTE	11.500,00 €		
SALDO EINKÜNFTE/KOSTEN (muss positiv sein)	376,00 €		

Zusätzlich ist im ersten Jahr eine Kautions von € 600,00 zu entrichten.

Die geforderte Anzahlung von € 500,00 wird auf die Studiengebühren angerechnet.

10. Anhang: Exmatrikulationsordnung

Exmatrikulationsordnung der ThHF

beschlossen vom Senat der ThHF am 13. Februar 2003, geändert am 21. Juni 2006

Grundlage für diese Exmatrikulationsordnung ist das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Studienvertrag der Theologischen Hochschule Friedensau.

Exmatrikulationsordnung und Studienvertrag stehen in einem sich bedingenden Verhältnis. Die Auflösung des Vertrages führt zur Exmatrikulation, während die Exmatrikulation den Vertrag auflöst.

Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Sie sind zu exmatrikulieren (gemäß § 37 des Hochschulgesetzes des LSA):

1. Wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen. (Bei ausländischen Studenten ist die Art der Visumserteilung zu beachten). Die Exmatrikulation ist zum Ende des Semesters durchzuführen, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, auf Antrag des Studenten auch früher.
2. Wenn sie selbst einen Antrag auf Exmatrikulation stellen.
3. Wenn sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem veröffentlichten Semesterbeginn zurückgemeldet haben.

Weiterhin ist die Hochschule berechtigt, die Exmatrikulation auszusprechen (gemäß Artikel III, Nr. 3 des Studienvertrages)

4. bei wiederholter unpünktlicher Zahlung der Hochschulgebühren nach zuvor erfolgter fruchtloser Abmahnung,
5. bei Zahlungsrückstand von zwei monatlichen Raten der Hochschulgebühren,
6. wenn der/die Studierende sich dem Geist und der Ordnung der ThHF nicht anpasst oder einen schädigenden Einfluss auf andere ausübt,
7. wenn der/die Studierende wiederholt gegen die sich aus dem Studienvertrag ergebenden Verpflichtungen verstößt und eine Abmahnung wirkungslos war,
8. wenn der/die Studierende nicht über eine gültige Krankenversicherung/Haftpflichtversicherung für die Bundesrepublik Deutschland verfügt,
9. wenn der/die Studierende gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen hat und die Tat mit einer Freiheitsstrafe geahndet wurde,
10. wenn der/die Studierende zum Boykott von Veranstaltungen aufruft oder Dritte veranlasst, sich gegen die Ordnung der ThHF zu wenden.

Die Exmatrikulation wird vom Zulassungsamt ausgesprochen. Der/die Studierende hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides, Widerspruch gegen die Exmatrikulation beim Rektor der Theologischen Hochschule einzulegen, der in letzter Instanz entscheidet.

Die Exmatrikulation wird durch Streichen aus der Liste der Studierenden vollzogen.

Der Exmatrikulation sind Entlastungsvermerke der verschiedenen Hochschuleinrichtungen beizufügen.

11. Hochschulgebührenordnung

Hochschulgebührenordnung

gültig ab 01.10.2012

Gemäß Absatz II/1 des Studienvertrages sind die nachstehenden Regelungen dieser Hochschulgebührenordnung Bestandteil des Studienvertrages.

I. Hochschulgebühren	17
II. Leistungszeiträume und Fälligkeiten der ThHF	17
III. Leistungsverpflichtung der ThHF	17
IV. Leistungsverpflichtung des/der Studierenden	17
V. Berechnung der Studiengebühren	18
VI. Verpflegungskosten	18
VII. Anzahlung und Kautions	19
VIII. Zahlungsbestimmungen	19
IX. Auszahlungen vom Studienkonto	19
X. Beendigung des Studiums	20
XI. Kontoauszüge	20
XII. Bescheinigungen	20
XIII. Versicherung des/der Studierenden	20

I. Hochschulgebühren

- a Der/die Studierende hat an die ThHF Hochschulgebühren zu entrichten für Leistungen, die die ThHF während des Studienjahres vorzuhalten bzw. zu erbringen hat.
- b entfällt
- c Unter den Begriff Hochschulgebühren fallen u. a.: Studiengebühren, Wohnheim- (Miete und Nebenkosten für Zimmer oder Apartments) und Verpflegungskosten, sonstige Gebühren (Gebühr für Bescheinigungen usw.). Die wichtigsten Gebühren und Kosten sind im Finanzbulletin beschrieben.
- d Voraussetzung für die Erhebung der Hochschulgebühren durch die ThHF ist das Vorliegen eines wirksamen Studienvertrages.
- e Entfällt
- f Leistungen gemäß dieser Hochschulgebührenordnung sind Studium gemäß Studien- und Prüfungsordnung, Wohnheimplatz/Apartment, Mensaverpflegung (im Rahmen der sich aus dieser Hochschulgebührenordnung ergebenden Verpflichtung), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

II. Leistungszeiträume und Fälligkeiten der ThHF

- a Studiengebühren: Die Studiengebühren sind am Beginn des Semesters fällig. Einzelheiten der Berechnung sind für das Studienverwaltungsprogramm der Hochschule zu ersehen.
- b Apartments im Wohnheimbereich: Die Mietzeit beträgt i.d.R. 12 Monate pro Jahr, einzelnen Bedingungen sind im Mietvertrag und den Mietbedingungen geregelt. Die Fälligkeit der Miete ist jeweils der 3. Werktag des laufenden Monats.
- c Einzel- und Doppelzimmer im Wohnheimbereich: Die Mietzeit beträgt i.d.R. 12 Monate pro Jahr, einzelnen Bedingungen sind im Mietvertrag und den Mietbedingungen geregelt. Die Fälligkeit der Miete ist jeweils der 3. Werktag des laufenden Monats.
 - i Die Zahlung der Verpflegungsgebühren ist für alle Bewohner in dieser Kategorie verpflichtend (siehe Pkt. VI) mit Ausnahme der Zeit in den Sommersemesterferien.
 - ii In den Sommersemesterferien (zwischen Vorlesungsende des Sommersemesters und Vorlesungsbeginn des Wintersemesters) kann eine Mietunterbrechung beantragt werden. Sie ist spätestens 2 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des SS bei der Wohnheimleitung zu beantragen. Während der Zeit der Mietunterbrechung ist das Zimmer zu räumen.

III. Leistungsverpflichtung der ThHF

- a Für die Zeit der Wirksamkeit des Studienvertrages obliegt der ThHF die Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten und die Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung und Studienordnung vorzusehen.
- b Sofern für Einzelstudierende ein Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt wird, verpflichtet sich die ThHF, die Mensaverpflegung im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung sicherzustellen (siehe VI.). Die Verpflichtung der ThHF endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, zeitgleich mit der Beendigung des Studienvertrages.
- c Die Einschreibengebühren erhalten die Kosten für ein Semesterticket. Damit kann jeder Studierende während eines Semesters die öffentlichen Verkehrsmittel im Jerichower Land, nach Magdeburg und in der City von Magdeburg nutzen. Näheres ist aus den Informationen zum Semesterticket ersichtlich. Die Verpflichtung der Hochschule erlischt, wenn der Vertrag der ThHF mit dem Verkehrsverbund (margeo) gekündigt wird. In diesem Falle erhalten die Studierenden ggf. eine Rückerstattung des Anteiles, den sie für das Semesterticket gezahlt haben.
- d Jeder Studierende erhält einen Studentenausweis.
- e Bei Verlust des Semestertickets bzw. des Studentenausweises wird eine Gebühr fällig. Diese ist im Finanzbulletin nachzulesen.

IV. Leistungsverpflichtung des/der Studierenden

- a Der/die Studierende übernimmt mit Vertragsabschluss die Verpflichtung, während der gesamten Studienzeit die fälligen Hochschulgebühren zu den festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten bzw. ein entsprechendes Guthaben auf seinem Studienkonto zur Verfügung zu stellen, damit eine entsprechende Belastung des Studienkontos (I e) erfolgen kann.
- b entfällt.
- c entfällt.
- d entfällt.
- e entfällt
- f Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheitszeiten, Unfallfolgen oder aus anderen Gründen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Hochschulgebühren.

V. Berechnung der Studiengebühren

- a Die Studiengebühren werden gemäß dem gültigen Finanzbulletin berechnet.
- b Die Einschreibegebühr fällt in jedem Semester an, indem der Student eingeschrieben ist, unabhängig von der Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen.
- c Die Studiengebühren im B.A./M.A. Programm werden wie folgt berechnet:
 - i Jede/r Studierende wird pro Semester mit den Gebühren für ein Vollzeitstudium und der Einschreibegebühr belastet.
 - ii Die Gebühren werden standardmäßig dem Studienabrechnungskonto des Studenten belastet. Sie werden am Beginn eines Semesters fällig.
 - iii Zusätzliche Lehrveranstaltungen (LV), die über eine Belegung von 30 CrP hinaus gehen werden extra belastet.
 - iv Ordentliche Vollzeitstudierende können kostenlos Kurse im Gasthörerstatus belegen, wenn die Zustimmung des einzelnen Dozenten vorliegt. Nur im Gasthörerstatus eingeschriebene Studierende zahlen den Gasthörerpreis, der nach Cr bezogen auf die Lehrveranstaltung berechnet wird. Der Gasthörerstatus erlaubt keine Prüfungen, Leistungsnachweise oder einen Eintrag in das Transkript.
 - v Zusätzlich bietet die Hochschule LV an, die nicht kostenpflichtig sind. Diese gehören i.d.R. nicht zum fachspezifischen Stundenkontingent
 - vi Studierende Ehepartner bzw. Geschwister erhalten einen Rabatt von ca. 25 %, wenn sie gemeinsam an der ThHF als Vollzeitstudierende eingeschrieben sind (30 Cr pro Semester).
 - vii Ehepartner von eingeschriebenen Vollzeitstudierenden dürfen 4 SWS pro Semester kostenlos im Gasthörerstatus belegen. Sie dürfen nicht an der ThHF als ordentliche Studierende eingeschrieben sein.
 - viii Wiederholte Module werden i. d. R. zusätzlich berechnet auf der Grundlage von 50 % der Preise pro Credit. Es handelt sich um Preise, die die Einschreibegebühr nicht enthalten.
 - ix entfällt.
- d aufgehoben
- e Studiengangswechsel
 - i Wechselt ein Student den Studiengang, wird für den bisherigen Studiengang eine Endabrechnung erstellt.
 - ii Positive Salden können übertragen werden. Negative SWS-Salden müssen ausgeglichen werden, bevor der Student in das neue Programm eintritt.
- f Quereinsteiger
 - i Quereinsteiger sind Studenten, die mit Vorleistungen einen Studiengang beginnen.
 - ii Für Quereinsteiger wird eine Rest-Regelstudienzeit festgelegt mit den zu leistenden Cr.
 - iii Sie zahlen i.d.R. 30 Cr pro Semester. In Ausnahmefällen können die geforderten CrP niedriger sein, je nach Anrechnung seiner Vorleistungen.
- g Teilzeitstudenten (berufsbegleitende Studenten)
 - i Teilzeitstudenten sind Studenten, die ihr Studium neben einer Haupttätigkeit absolvieren. Für sie ist die Regelstudienzeit nicht maßgebend.
 - ii Ordentliche Teilzeitstudierende (Absolvierung eines Studiums neben einer Haupttätigkeit) zahlen einen Preis, der nach sich nach den von ihnen zu belegenden Cr richtet.
 - iii Sie zahlen zusätzlich die volle Einschreibegebühr, für jedes Semester, in dem sie eingeschrieben sind.
- h Begleitende Ehepartner von Vollzeitstudierenden dürfen den Deutschkurs im Gasthörerstatus besuchen und erhalten einen Rabatt von 50 % auf die Studiengebühren. Eine Anrechnung des Kurses ist möglich.

VI. Verpflegungskosten

- a Für alle Einzelstudierenden (ausgenommen Studierende, die ein Apartment im Wohnheimbereich der ThHF bewohnen), die im Wohnheimbereich der ThHF wohnen, ist die Mensaverpflegung während der Leistungszeiträume nach folgenden Regelungen obligatorisch: Alle Studierenden haben einen Grundbetrag pro Studienjahr (aufgeteilt auf die Ratenzahlungen gemäß Mietvertrag) zu entrichten. Dieser

Grundbetrag wird zusammen mit der Miete fällig. Der Abrechnungszeitraum für die Verpflegungskosten ist jeweils ein Studienjahr. Der Grundbetrag wird von der Hochschule in jedem Falle einbehalten, unabhängig davon, ob der/die Studierende den Betrag während eines Studienjahres ausschöpft. Sollte der Essensverzehr während eines Studienjahres höher sein als der Grundbetrag, findet eine Nachbelastung des/der Studierenden statt. Der Betrag wird auf dem Studienkonto belastet und ist im Rahmen der üblichen Fristen auszugleichen.

- b Während der Sommersemesterferien ist der/die Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungsgebühren befreit.
- c Die Abrechnung der Mensaverpflegung erfolgt in Form von Barcodekarten oder über den Transponder (Schlüssel).
- d Die Hochschule behält sich vor, Höchstbeträge, für die pro Mahlzeit verzehrt werden kann, festzulegen, bzw. bestimmte Produkte bzw. Waren zu limitieren.

VII. Anzahlung und Kautio

- a Der/die Studierende hat vor der Aufnahme des Studiums (jeweils zum 15. August [bei Nicht-EU Bürgern: 30. Juni] bzw. 6 Wochen vor Semesterbeginn) eine Anzahlung und eine Kautio, so wie sie im gültigen Finanzbulletin vorgesehen sind, zu entrichten (durch Überweisung auf ein Konto der Hochschule oder durch Bareinzahlung). Die Anzahlung wird mit den Hochschulgebühren verrechnet. Bei Nichtaufnahme des Studiums wird sie von der Hochschule einbehalten. Zusätzlich muss eine Kautio für ein Wohnheimplatz bzw. Apartment im Wohnheimbereich der ThHF entrichtet werden. Näheres regeln die Mietbedingungen.
- b Der Kautionsbetrag ist einem bei der ThHF für den/die Studierenden einzurichtenden Sonderkonto gutzuschreiben. Die Abrechnung des Sonderkontos erfolgt spätestens drei Monate nach Beendigung des Studiums. Die ThHF ist berechtigt, bei Abrechnung des Sonderkontos ausstehende Gebühren bzw. sonstige Forderungen mit dem Guthaben zu verrechnen. Die Kautio wird nicht verzinst.

VIII. Zahlungsbestimmungen

- a Die Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei an die ThHF erfolgen, gemäß der oben beschriebenen Fälligkeiten.
- b entfällt
- c Entscheidend für den Tag des Eingangs der Hochschulgebühren ist die Gutschrift auf dem Konto der ThHF. Überweisungszeiten gehen zu Lasten des/der Studierenden.
- d entfällt
- e Das Studienkonto muss am Beginn (Einschreibetag) eines jeden Semesters ausgeglichen sein. Die Übernahme eines Negativsaldos auf dem Studienkonto in das neue Semester ist unzulässig. In diesem Falle ist eine Einschreibung nicht möglich. Die Theologische Hochschule Friedensau ist zur außerordentlichen Kündigung des Studienvertrages berechtigt.
- f entfällt.
- g Zahlungen an die ThHF haben in der Weise zu erfolgen, dass die Zahlungen unverwechselbar dem Zahlenden zugeordnet werden können (Angabe der Matrikelnummer) und die der Zahlung zugrunde liegende Forderung hinreichend bestimmt ist.
- h Studieren bei Ehepaaren beide Teile in Friedensau, werden ihre Studienkonten konsolidiert. Alle Regelungen (z.B. Zahlungsverpflichtungen, Ausgleich des Studienkontos etc.) beziehen sich auf den gemeinsamen Saldo.
- i Alle Unterlagen und Dokumente gelten an dem Tage als zugestellt, an dem sie in die Briefkästen im Wohnheimbereich der ThHF eingeworfen wurden bzw. am Absendetag zzgl. der üblichen Postlaufzeit.

IX. Auszahlungen vom Studienkonto

- a Barauszahlungen zu Lasten des Studienkontos erhält der/die Studierende nur dann, wenn sein/ihr Konto zum Zeitpunkt der Auszahlung einen Guthabensaldo ausweist unter Berücksichtigung der für den Abrechnungszeitraum fälligen Teilzahlung auf die Hochschulgebührenrechnung.
 - i Ausnahme: Bis zum 14. eines Monats ist die Auszahlung unabhängig vom Kontostand bis zur Höhe des Nettolohnes des Vormonats möglich. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Hochschulgebühren bleibt davon unberührt. Für Arbeitsleistungen des laufenden Monats gibt es keinen Vorschuss.
 - ii Für Studenten, die eine Härtefallregelung haben, ist eine Auszahlung bis zu dem im Härtefallantrag angegebenen Wert möglich. Eine Entscheidung darüber trifft die Kanzlei.
- b Beträge, die über ein von der ThHF oder einer anderen Institution gewährtes Stipendium gutgeschrieben wurden, (Arbeitsstipendium, BE-Stipendium u.a.) gelten als gesperrt und dienen ausschließlich zur

Zahlung der Hochschulgebührenrechnung. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die das Stipendium gewährende Stelle ein bestehendes Guthaben zur Auszahlung an die/den Studierende/n freigegeben hat, oder wenn sich eine Auszahlungsmöglichkeit aus der Stipendienordnung ergibt.

- c Beim Studienkonto handelt es sich lediglich um ein Abrechnungskonto, es ersetzt kein Bankkonto.

X. Beendigung des Studiums

a Kündigungsfristen

- i Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn das Studium ordnungsgemäß endet..
- ii Der/die Studierende ist berechtigt, den Studienvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. [Quelle Studienvertrag]. Darüber hinaus hat der Student das Recht, den Studienvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Wintersemesters zu kündigen.
- iii Meldet sich der Student nicht zurück, gilt der Studienvertrag als gekündigt. Die Kündigung wird 2 Wochen nach dem letztmöglichen Rückmeldetermin wirksam (ca. 2 Wochen nach dem Einschreibetag)

b Abrechnung

- i Ordnungsgemäße Beendigung des Studiums: In diesem Falle sind Wohnheim- und Verpflegungsgebühren bis 14 Tage nach dem Abschluss des Studiums bzw. bis 3 Tage nach Ende des Vorlesungszeit zu zahlen, sofern keine Leistungen über diese Zeiträume hinaus in Anspruch genommen werden.
- ii Kündigung durch den Studenten: Die Hochschulgebühren sind bis zum wirksam werden der Kündigung anteilig zu zahlen. Grundlage dafür ist der gesamte Leistungszeitraum eines Semesters (siehe Finanzbulletin, Pkt. 7 b 2). Die Einschreibgebühr ist in jedem Falle für das ganze Semester zu entrichten, in dem die Kündigung wirksam wird.
- iii Nicht erfolgte Rückmeldung: Die Gebühren für das Wohnheim und die Verpflegung sind bis zum wirksam werden der Kündigung zu zahlen. Studiengebühren fallen für das neue Semester nicht an.

c Urkunden

Bachelor- oder Masterurkunden, Transkripte und andere Unterlagen, mit denen ein akademischer oder anderer Abschluss dokumentiert wird, werden nur ausgehändigt, wenn der/die Studierende allen Verpflichtungen (u. a. fristgemäße Zahlung aller Gebühren) nachgekommen ist und das Studienkonto keinen Negativsaldo aufweist.

d Zahlungsbedingungen

Beträge aus Abrechnungen der Hochschulgebühren bei Beendigung des Studiums, zum Studienjahresende, bei Kündigung des Studienvertrages und aus jedem anderen Rechtsgrund, sind sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung ausgewiesenen Beträge sind vor Verlassen der ThHF auf das Konto der ThHF einzuzahlen. Ein auf dem Studienkonto befindliches Guthaben wird der/dem Studierenden nach Feststellung überwiesen

XI. Kontoauszüge

Kontoauszüge des für die/den Studierende/n geführten Studienkontos werden dem/der Studierenden monatlich zur Verfügung gestellt. Kontoauszüge stellen keine Rechnungen dar, sondern geben lediglich Auskunft über Belastungen und Gutschriften auf dem Studienkonto des/der Studierenden.

XII. Bescheinigungen

Bescheinigungen, die dem/der Studierenden regelmäßig kostenlos zur Verfügung gestellt werden, werden bei Verlust und damit verbundener Neuerstellung dem/der Studierenden mit der sich ergebenden Gebühr für die Erstellung einer Bescheinigung in Rechnung gestellt.

XIII. Versicherung des/der Studierenden

Die ThHF weist darauf hin, dass ...

- a ... die Krankenversicherung des/der Studierenden durch ihn/sie selbst bzw. seine/ihre Unterhaltspflichtigen zu erfolgen hat. Die ThHF übernimmt für Krankheitskosten des/der Studierenden weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Haftung. Hierunter fallen auch vom/von der Studierenden verschuldete Unfälle im Bereich der ThHF bzw. auf Veranstaltungen.
- b ... die ThHF ausländischen Studierenden bei der Abwicklung und Zahlung der Krankenversicherung hilft, ohne dass dadurch eine eigene Verpflichtung der ThHF begründet wird.
- c ... die Unfallversicherung für Studierende der ThHF bei Unfällen während der von der ThHF durchgeführten Veranstaltung von der entsprechenden Berufsgenossenschaft wahrgenommen wird. Bei Unfällen, gleich welcher Art, ist eine sofortige Unfallmitteilung an die Verwaltung der ThHF abzugeben. Sowohl der Verunfallte bzw. Geschädigte als auch der/die den Unfall als Zeuge wahrnehmende Studierende ist zur Ausfüllung des Unfallmeldeformulars und zur Aufklärung des dem Unfall zugrunde liegenden Vorfalles verpflichtet.
- d ... die Unfallversicherung der Studierenden im entgeltlichen Arbeitsbereich von der entsprechenden Berufsgenossenschaft wahrgenommen wird und Unfallmeldungen wie zuvor zu behandeln sind.
- e ... bei Unfällen des/der Studierenden im gesamten Bereich, die auf ein Verschulden der ThHF zurückzuführen sind, die Haftpflichtversicherung der ThHF eintritt.
- f ... die von einem/einer Studierenden verursachten Personen- und Sachschäden von diesem/dieser zu tragen sind. **Bedingung für die Einschreibung ist deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Studenten. Dringend empfohlen wird der Abschluss einer Hausratversicherung für die Studenten, die in einem Apartment/in einer Wohnung im Wohnheimbereich der ThHF wohnen.**
- g ... die ThHF für Diebstahlschäden sowie für Schäden durch Beschädigung Dritter am Eigentum von Studierenden nicht aufkommt.

Notizen

Notizen

Notizen

Theologische Hochschule Friedensau
An der Ihle 19

D-39291 Friedensau

Tel.: (03921) 916-0
Fax: (03921) 916120

E-mail: Hochschule@ThH-Friedensau.de
Homepage: www.ThH-Friedensau.de

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
Konto: 511 005 857
BLZ: 810 540 00

Kanzler: Roland Nickel, Dipl. f. Wirtsch. (FH)
Sekretariat Kanzlei, Martina Lucke: Tel.: +49 3921 916 107
Email: Kanzlei@ThH-Friedensau.de

Buchhaltung, Ramona Bräutigam : Tel.: +49 3921 916 113
Email: Buchhaltung@ThH-Friedensau.de

Empfang, Linda Schulze: Tel.: +49 3921 916 0
Email: Hochschule@ThH-Friedensau.de

Heimleitung, Wolfgang Stammler: Tel.: +49 3921 916 140
Email: Wolfgang.Stammler@ThH-Friedensau.de